S 8 U 5170/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	12.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Das An- und Ablegen der Arbeitskleidung bildet bei natürlicher Betrachtungsweise mit der eigentlich versicherten Tätigkeit eine Einheit. Gelangt ein mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von der Bearbeitung eines Werkstücks stammender Metalldraht in den Fuß des Klägers, ist bei Ausschluss eines anderen Geschehensablaufs mit Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich der Kläger diese Verletzung beim Umkleiden zugezogen hat.
Normenkette	SGB 7 § 8

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 5170/18
Datum	05.05.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 U 2157/21
Datum	30.08.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 05.05.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die auÃŸergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahren zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Ãberprüfungsverfahrens über die Anerkennung eines Ereignisses im Sommer 2016 als Arbeitsunfall.

Der 1960 geborene Kläger war u.a. im Jahr 2016 bei der Firma G GmbH (Arbeitgeberin) beschäftigt und in dieser Beschäftigung bei der Beklagten versichert.

Am 26.08.2016 stellte er sich auf Anraten seines W wegen Schmerzen am linken Fuß in der Uklinik F â Hautklinik â vor, wo Druckstellen diagnostiziert wurden, die wohl auf unpassende Arbeitsschuhe zurückzuführen seien.

Aufgrund anhaltender Beschwerden erfolgte (auf Überweisung des Hausarztes) am 21.10.2016 eine röntgenologische Untersuchung des linken Fußes, die einen schmalen, länglichen Fremdkörper zeigte. Vom 24.10.2016 bis 31.10.2016 befand sich der Kläger stationär im Evangelischen Dkrankenhaus F (Dkrankenhaus) aufgrund von Phlegmonen am linken Vorfuß bei einem Ulkus am lateralen Fußrand; es bestehe eine Sensibilitätsminderung im Vorfuß links. Dort wurde wegen des eingetretenen Fremdkörpers eine Vorstellung des Klägers zur weiteren Abklärung der Behandlung in der Uklinik F â Chirurgie â empfohlen. Im Arztbericht der Uklinik vom 07.11.2016 wurde ausgeführt, der Kläger sei in der Metallverarbeitung tätig und es bestehe somit der Verdacht, dass er sich den Metallsplitter im Rahmen seiner Tätigkeit eingetreten habe, weshalb die weitere Versorgung durch den Durchgangsarzt (D-Arzt) der Unfallversicherung zu erfolgen habe. Am 02.11.2016 wurde in der Uklinik der Fremdkörper entfernt; aufgrund von Wundheilungsstörungen war der Kläger bis 09.11.2016 in stationärer Behandlung.

Mit Unfallanzeige vom 28.10.2016 teilte der Kläger der Beklagten mit, dass er sich im Juli 2016 im linken Fuß einen Metallsplitter bei der Arbeit zugezogen habe, der sich chronisch entzündet habe. Mit Schreiben vom 05.12.2016 teilte er mit, dass er sich nicht erklären könne, wie exakt das Metallteil in den Fuß gelangt sei; es stamme jedoch von einer Rundbürste, welche zum Bürsten von Metallprofilen verwendet werde.

Mit Schreiben vom 28.11.2016, 28.12.2016 und 24.02.017 (teils auf Nachfrage der Beklagten, die zunächst von einem Arbeitsunfall ausging) gab ein Vorgesetzter des Klägers an, dass die Verletzung nur im Privatbereich erfolgt sein könne, da der Kläger im Unternehmen immer Sicherheitsschuhe trage. Der Kläger sei jedoch Hobbybastler, so dass er sich auch dort den Splitter eingetreten haben könne.

Mit E-Mail vom 28.01.2017 teilte der Kläger mit, dass er die Arbeitsschuhe nicht mit nach Hause nehme, sondern sich bei der Arbeitgeberin umziehe. In seiner Freizeit beschäftigte er sich nicht mit Metallarbeiten, da ihm Platz und Werkzeug fehlten.

Mit Bescheid vom 10.05.2017 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses von Juli 2016 als Arbeitsunfall ab. Sie habe mit dem Arztbericht vom 07.11.2016 erstmals Kenntnis erhalten, dass sich der Kläger einen Metallsplitter im linken

FuÃ zugezogen habe, welcher sich chronisch entzÃ¼ndet habe. Die Arbeitgeberin habe erklÃ¤rt, dass nicht nachvollzogen werden kÃ¶nne, wie der Metallsplitter trotz des Tragens von Sicherheitsschuhen in den FuÃ gelangt sein solle. Somit sei der erforderliche Vollbeweis fÃ¼r das Vorliegen eines Unfalles bei einer versicherten TÃ¤tigkeit nicht erbracht. Der Bescheid wurde bestandskrÃ¤ftig.

Am 19.07.2018 bat der KlÃ¤ger um ÃberprÃ¼fung des Arbeitsunfalls, da als dessen SpÃ¤tfolge der linke kleine Zeh habe amputiert werden mÃ¼ssen.

Mit Bescheid vom 30.07.2018 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 08.10.2018 lehnte die Beklagte den ÃberprÃ¼fungsantrag ab. Es seien nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) keine neuen Tatsachen vorgetragen worden, die fÃ¼r die Unrichtigkeit des dem beanstandeten Verwaltungsakt zu Grunde gelegten Sachverhalts oder fÃ¼r die Rechtswidrigkeit dieses Verwaltungsaktes sprÃ¤chen.

Am 08.11.2018 hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben. Von den BÃ¼rsten im Betrieb wÃ¼rden Splitter abgeschleudert. Diese seien sehr klein und kÃ¶nnten an der Kleidung anhaften. Im Umkleideraum wÃ¼rden keine Sicherheitsschuhe mehr getragen. Auch lÃ¤gen die Splitter, die in den Umkleideraum an der Kleidung mit hineingebracht wÃ¼rden, auf dem Boden. Es gebe keine anderen MÃ¶glichkeiten der Verursachung. Das Eindringen des Splitters habe er nicht gespÃ¼rt, da er an einer SensibilitÃ¤tsstÃ¶rung im FuÃ leide.

Der KlÃ¤ger hat dem SG den Splitter Ã¼berlassen, der aus seinem FuÃ herausoperiert worden war. Diesen hat das SG an den PrÃ¤ventionsdienst der Beklagten mit dem Auftrag weitergeleitet, zu prÃ¼fen, ob dieser vom Arbeitsplatz des KlÃ¤gers stamme. Am 21.02.2020 und 01.09.2020 hat der PrÃ¤ventionsdienst ausgefÃ¼hrt, der Draht sei recht dÃ¼nn, lang und biegsam, so dass es unwahrscheinlich sei, dass der KlÃ¤ger sich diesen in den FuÃ eingetreten habe. Im direkten Vergleich sei das sichergestellte DrahtstÃ¼ck aus dem Unternehmen minimal dicker, jedoch in Steifigkeit und Optik vergleichbar. Ihm sei nicht erklÃ¤rbar, wie das DrahtstÃ¼ck trotz getragener Sicherheitsschuhe in den Zeh des KlÃ¤gers geraten sein solle.

Mit Urteil vom 05.05.2021 hat das SG der Klage stattgegeben und die Beklagte verurteilt, festzustellen, dass das Ereignis vom Juli 2016 einen Arbeitsunfall darstellt.

Gegen das ihr am 09.06.2021 zugestellte Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrer am 28.06.2021 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegten Berufung. Entgegen der Feststellungen im angefochtenen Urteil sei sie bei Erlass ihres Bescheides vom 10.05.2017 weder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, noch habe sie das Recht unrichtig angewandt. Das SG habe nicht beachtet, dass Voraussetzung fÃ¼r eine Ãnderung des Verwaltungsaktes das Vorbringen neuer Tatsachen sei. Insgesamt seien weder das Unfallereignis noch der Gesundheitserstschaden im Vollbeweis nachgewiesen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 05.05.2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Im Nachgang zum Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhaltes haben die Beteiligten (KlÃ¤ger mit Schreiben vom 14.02.2022, Beklagte mit Schreiben vom 18.02.2022) ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Wegen der Einzelheiten im Sachverhalt sowie im Vorbringen der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der Beklagten, Ã¼ber die der Senat aufgrund des EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden kann, ist nach Â§Â§ 143, 144 SGG statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht (Â§ 151 Abs. 1 SGG) erhoben. Sie ist aber unbegrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht einen Anspruch des KlÃ¤gers auf ÃberprÃ¼fung des Bescheides vom 10.05.2017 und Feststellung eines Arbeitsunfalls bejaht.

Gegenstand der kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Feststellungsklage (zur Klageart bei im Wege des Zugunstenverfahrens verfolgten Begehren vgl. Bundessozialgericht â BSGÂ â, Urteil vom 03.04.2001, B 4 RA 22/00 R; abweichend BSG, Urteil vom 05.09.2006, B 2 U 24/05 R, beide juris) ist der Bescheid der Beklagten vom 30.07.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.10.2018, mit dem die Beklagte es abgelehnt hat, den Bescheid vom 10.05.2017 zurÃ¼ckzunehmen und das Hineintreten des MetallstÃ¼cks in den linken FuÃ als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Der angegriffene Bescheid vom 30.07.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.10.2018 erweist sich als rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat einen Anspruch auf RÃ¼cknahme des Bescheides vom 10.05.2017; die Voraussetzungen fÃ¼r die begehrte Anerkennung eines Arbeitsunfalls haben vorgelegen.

Die Beklagte verkennt zunÃ¤chst den PrÃ¼fungsmaÃstab des Â§ 44 SGBÂ X, wenn sie davon ausgeht, dass neue Tatsachen vorgetragen werden mÃ¼ssen. Vielmehr kommt Â§Â 44 SGBÂ X auch dann zur Anwendung, wenn die vorliegenden Tatsachen anders bewertet werden mÃ¼ssen und deshalb das Recht im

Ausgangsbescheid unrichtig angewandt wurde (zum Ganzen: BSG, Urteil vom 13.02.2014, B 4 AS 22/13 R, juris).

Im vorliegenden Fall findet Â§Â 44 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB X Anwendung (so auch, ohne weitere Problematisierung, BSG, Urteil vom 05.09.2006, B 2 U 24/05 R, juris). Zwar wurde im bestandskrÃ¤ftig gewordenen Bescheid vom 08.10.2018 an sich nicht Ã¼ber Leistungen entschieden, sondern (nur) die Feststellung eines Arbeitsunfalls abgelehnt, so dass durch diesen Bescheid unmittelbar nicht â□□Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sindâ□□, wie dies Â§Â 44 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) voraussetzt. FÃ¼r die Anwendung dieser Regelung spricht jedoch, dass es bei der Feststellung eines Arbeitsunfalls letztendlich in der Regel doch (mittelbar) um LeistungsansprÃ¼che geht. Dabei ist im Anwendungsbereich des Abs.Â 1 eine gebundene Entscheidung Ã¼ber die Korrektur mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zu treffen, wÃ¤hrend der BehÃ¶rde im Anwendungsbereich des Abs.Â 2 insoweit, was die Vergangenheit anbelangt, ein Ermessensspielraum zusteht. Dadurch wÃ¼rde der die Feststellung eines Arbeitsunfalls begehrende potentielle LeistungsempfÃ¤nger, was die RÃ¼cknahme des bestandskrÃ¤ftigen Bescheides fÃ¼r die Vergangenheit anbelangt, schlechter gestellt, als wenn im bestandskrÃ¤ftigen Bescheid unmittelbar konkrete LeistungsansprÃ¼che abgelehnt worden wÃ¤ren. Ein Grund fÃ¼r diese unterschiedliche Behandlung schlussendlich doch sozialleistungsbezogener Ã□berprÃ¼fungsverfahren ist nicht ersichtlich (BSG, Urteil vom 16.03.2021, B 2 U 11/19 R; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 25.09.2014, L 10 U 1507/12, beide juris).

Nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit. UnfÃ¤lle sind zeitlich begrenzte, von auÃ□en auf den KÃ¶rper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fÃ¼hren (Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

Nach der Rechtsprechung des BSG ist fÃ¼r einen Arbeitsunfall im Regelfall erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls einer versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist (innerer beziehungsweise sachlicher Zusammenhang) sowie diese Verrichtung wesentlich ein zeitlich begrenztes, von auÃ□en auf den KÃ¶rper einwirkendes Ereignis (Unfallereignis) verursacht (UnfallkausalitÃ¤t) und das Unfallereignis wesentlich einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten verursacht (haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t) hat (BSG, Urteil vom 31.01.2012, B 2 U 2/11 R, juris, unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 29.11.2011, B 2 U 10/11 R, juris; BSG, Urteil vom 18.01.2011, B 2 U 9/10 R, juris; BSG, Urteil vom 18.11.2008, B 2 U 27/07 R, juris).

Bei der objektiven Verursachung kommt es darauf an, dass die versicherte Verrichtung fÃ¼r das Unfallereignis und dadurch fÃ¼r den Gesundheitserstschaden oder den Tod eine (Wirk-)Ursache war. (Wirk-)Ursachen sind nur solche Bedingungen, die erfahrungsgemÃ¤Ã□ die infrage stehende Wirkung ihrer Art nach notwendig oder hinreichend herbeifÃ¼hren. Insoweit ist Ausgangspunkt die naturwissenschaftlich-philosophische Bedingungstheorie, nach der schon jeder

beliebige Umstand als notwendige Bedingung eines Erfolgs gilt, der nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiele (conditio-sine-qua-non). Ob die versicherte Verrichtung eine Wirkursache in diesem Sinne war, ist eine rein tatsÃ¤chliche Frage. Sie muss aus der nachtrÃ¤glichen Sicht (ex post) nach dem jeweils neuesten anerkannten Stand des Fach- und Erfahrungswissens Ã¼ber Kausalbeziehungen beantwortet werden. Steht die versicherte TÃ¤tigkeit als eine der (Wirk-) Ursachen fest, muss sich auf der zweiten Stufe die Einwirkung rechtlich unter WÃ¼rdigung auch aller weiteren auf der ersten Stufe festgestellten mitwirkenden unversicherten Ursachen als Realisierung einer in den Schutzbereich des jeweils erfÃ¼llten Versicherungstatbestandes fallenden Gefahr darstellen. Bei dieser reinen Rechtsfrage nach der Wesentlichkeit der versicherten Verrichtung fÃ¼r den Erfolg der Einwirkung muss entschieden werden, ob sich durch das versicherte Handeln ein Risiko verwirklicht hat, gegen das der jeweils erfÃ¼llte Versicherungstatbestand gerade Schutz gewÃ¤hren soll (BSG, Urteil vom 04.12.2014, B 2 U 18/13 R, juris, unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 26.06.2014, B 2 U 4/13 R, juris; BSG, Urteil vom 13.11.2012, B 2 U 19/11 R, juris; BSG, Urteil vom 24.07.2012, B 2 U 9/11 R, juris).

Nach der Theorie der wesentlichen Bedingung werden als kausal und rechtserheblich nur solche Ursachen angesehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Welche Ursache wesentlich ist und welche nicht, muss aus der Auffassung des praktischen Lebens Ã¼ber die besondere Beziehung der Ursache zum Eintritt des Erfolgs beziehungsweise Gesundheitsschadens abgeleitet werden. FÃ¼r die wertende Entscheidung Ã¼ber die Wesentlichkeit einer Ursache ist allein relevant, ob das Unfallereignis wesentlich war. Ob eine konkurrierende Ursache es war, ist unerheblich. â□□Wesentlichâ□□ ist nicht gleichzusetzen mit â□□gleichwertigâ□□ oder â□□annÃ¤hernd gleichwertigâ□□. Auch eine nicht annÃ¤hernd gleichwertige, sondern rechnerisch verhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig niedriger zu bewertende Ursache kann fÃ¼r den Erfolg rechtlich wesentlich sein, solange die andere(n) Ursache(n) keine Ã¼berragende Bedeutung hat (haben). Ist jedoch eine Ursache oder sind mehrere Ursachen gemeinsam gegenÃ¼ber einer anderen von Ã¼berragender Bedeutung, so ist oder sind nur die erstgenannte(n) Ursache(n) â□□wesentlichâ□□ und damit Ursache(n) im Sinne des Sozialrechts. Die andere Ursache, die zwar naturwissenschaftlich ursÃ¤chlich ist, aber nicht als â□□wesentlichâ□□ anzusehen ist und damit als Ursache nach der Theorie der wesentlichen Bedingung und im Sinne des Sozialrechts ausscheidet, kann in bestimmten Fallgestaltungen als â□□Gelegenheitsursacheâ□□ oder AuslÃ¶ser bezeichnet werden. FÃ¼r den Fall, dass die kausale Bedeutung einer Ã¤uÃ□eren Einwirkung mit derjenigen einer bereits vorhandenen krankhaften Anlage zu vergleichen und abzuwÃ¤gen ist, ist darauf abzustellen, ob die Krankheitsanlage so stark oder so leicht ansprechbar war, dass die â□□AuslÃ¶sungâ□□ akuter Erscheinungen aus ihr nicht besonderer, in ihrer Art unersetzlicher Ã¤uÃ□erer Einwirkungen bedurfte, sondern dass jedes andere alltÃ¤glich vorkommende Ereignis zu derselben Zeit die Erscheinung ausgelÃ¶st hÃ¤tte. Bei der AbwÃ¤gung kann der Schwere des Unfallereignisses Bedeutung zukommen. Dass der Begriff der â□□Gelegenheitsursacheâ□□ durch die Austauschbarkeit der versicherten Einwirkung gegen andere alltÃ¤glich vorkommende Ereignisse gekennzeichnet ist, berechtigt jedoch nicht zu dem

Umkehrschluss, dass bei einem gravierenden, nicht alltÃ¤glichen Unfallgeschehen oder besonderen Problemen in der anschlieÃenden Heilbehandlung, ein gegenÃ¼ber einer Krankheitsanlage rechtlich wesentlicher Ursachenbeitrag ohne Weiteres zu unterstellen ist. Gesichtspunkte fÃ¼r die Beurteilung der besonderen Beziehung einer versicherten Ursache zum Erfolg sind neben der versicherten Ursache beziehungsweise dem Ereignis als solchem, einschlieÃlich der Art und des AusmaÃes der Einwirkung, die konkurrierende Ursache unter BerÃ¼cksichtigung ihrer Art und ihres AusmaÃes, der zeitliche Ablauf des Geschehens â eine Ursache ist nicht deswegen wesentlich, weil sie die letzte war â, weiterhin RÃ¼ckschlÃ¼sse aus dem Verhalten des Verletzten nach dem Unfall, den Befunden und Diagnosen des erstbehandelnden Arztes sowie der gesamten Krankengeschichte. ErgÃ¤nzend kann der Schutzzweck der Norm heranzuziehen sein. Wenn auch die Theorie der wesentlichen Bedingung im Unterschied zu der an der generellen Geeignetheit einer Ursache orientierten AdÃ¤quanztheorie auf den Einzelfall abstellt, bedeutet dies nicht, dass generelle oder allgemeine Erkenntnisse Ã¼ber den Ursachenzusammenhang bei der Theorie der wesentlichen Bedingung nicht zu berÃ¼cksichtigen oder bei ihr entbehrlich wÃ¤ren. Die KausalitÃ¤tsbeurteilung hat auf der Basis des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes Ã¼ber die MÃ¶glichkeit von UrsachenzusammenhÃ¤ngen zwischen bestimmten Ereignissen und der Entstehung bestimmter Krankheiten zu erfolgen. Das schlieÃt eine PrÃ¼fung ein, ob ein Ereignis nach wissenschaftlichen MaÃstÃ¤ben Ã¼berhaupt geeignet ist, eine bestimmte kÃ¶rperliche oder seelische StÃ¶rung hervorzurufen (BSG, Urteil vom 09.05.2006, B 2 U 1/05 R, juris).

Hinsichtlich des BeweismaÃstabes gilt fÃ¼r die BeweiswÃ¼rdigung, dass das Unfallereignis sowie die GesundheitsschÃ¤den im Grad des Vollbeweises, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen mÃ¼ssen. FÃ¼r die nach der Theorie der wesentlichen Bedingung zu beurteilenden UrsachenzusammenhÃ¤nge zwischen dem Unfallereignis und den als Unfallfolgen geltend gemachten GesundheitsstÃ¶rungen ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit erforderlich; die bloÃe MÃ¶glichkeit genÃ¼gt insoweit nicht (BSG, Urteil vom 04.07.2013, B 2 U 11/12 R, juris, unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 29.11.2011, B 2 U 26/10 R, juris; BSG, Urteil vom 15.09.2011, B 2 U 25/10 R, juris; BSG, Urteil vom 15.09.2011, B 2 U 22/10 R, juris; BSG, Urteil vom 02.04.2009, B 2 U 30/07 R, juris; BSG, Urteil vom 02.04.2009, B 2 U 9/08 R, juris). Es gelten die allgemeinen Regeln der materiellen Beweislast. Danach trÃ¤gt derjenige, der ein Recht fÃ¼r sich beansprucht, nach AusschÃ¶pfung aller MÃ¶glichkeiten der Ermittlung die materielle Beweislast fÃ¼r das Vorliegen der tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen dieses Rechts (BSG, Urteil vom 18.11.2008, B 2 U 27/07 R, juris). So darf nicht aus einem rein zeitlichen Zusammenhang und der Abwesenheit konkurrierender Ursachen automatisch auf die Wesentlichkeit der einen festgestellten naturwissenschaftlich-philosophischen Ursache geschlossen werden (BSG, Urteil vom 09.05.2006, B 2 U 1/05 R, juris). Andererseits verdrÃ¤ngt die bloÃe MÃ¶glichkeit der Mitverursachung durch eine nicht versicherte Ursache die festgestellte UrsÃ¤chlichkeit der versicherten TÃ¤tigkeit keinesfalls, weil hypothetische Ereignisse als Ursachen ausscheiden. Insoweit ist zu beachten, dass fÃ¼r die Feststellung eines Arbeitsunfalls der volle Beweis fÃ¼r das Vorliegen sowohl einer versicherten als auch einer nicht versicherten Ursache gefÃ¼hrt sein

muss und lediglich fÃ¼r die Feststellung des Ursachenzusammenhangs eine hinreichende Wahrscheinlichkeit genÃ¼gt (BSG, Urteil vom 06.05.2021, B 2 U 15/19 R, juris, Rn. 20).

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser MaÃstÃ¤be hat der KlÃ¤ger einen Arbeitsunfall erlitten, als er sich ein MetallstÃ¼ck in den FuÃ getreten hat.

Der KlÃ¤ger hat bei der Arbeitgeberin als Arbeitnehmer unstreitig eine versicherte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt. Bei der AusÃ¼bung dieser versicherten TÃ¤tigkeit hat der KlÃ¤ger sich ein DrahtstÃ¼ck in den FuÃ getreten, so dass auch ein Unfall bei AusÃ¼bung der versicherten TÃ¤tigkeit erfolgt ist. Dies ist zur Ãberzeugung des Senats im Vollbeweis gesichert. Eine Tatsache ist bewiesen, wenn sie in so hohem MaÃe wahrscheinlich ist, dass alle UmstÃ¤nde des Falles nach vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche Ãberzeugung zu begrÃ¼nden (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 128, Rn. 3b). Der Vollbeweis beinhaltet, dass kein vernÃ¼nftiger, die LebensverhÃ¤ltnisse klar Ã¼berschauender Mensch am Vorliegen einer Tatsache noch zweifelt. Selbst eine mÃ¶glicherweise hohe Wahrscheinlichkeit reicht fÃ¼r die Annahme des Vollbeweises nicht aus (ThÃ¼ringer LSG, Urteil vom 30.04.2021, L 1 U 509/20, juris).

Zwar konnte der KlÃ¤ger kein konkretes Datum benennen, an dem er sich das DrahtstÃ¼ck in den FuÃ getreten hat, worauf die Beklagte zutreffend hinweist. Jedoch muss der genaue Tag der Einwirkung nach dem Kalender nicht feststehen (Wagner in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÂ VII, 3. Aufl., Stand 29.06.2022, Â§Â 8 SGB VII, Rn. 134). FÃ¼r den Senat bestehen nach der Beweisaufnahme des SG keine Zweifel daran, dass der KlÃ¤ger sich das DrahtstÃ¼ck wÃ¤hrend der versicherten TÃ¤tigkeit in den FuÃ getreten hat. Dass er kein genaues Datum nennen konnte, fÃ¼hrt er fÃ¼r den Senat nachvollziehbar auf eine bestehende SensibilitÃ¤tsstÃ¶rung im FuÃ aufgrund diverser BandscheibenvorfÃ¤lle zurÃ¼ck. Das Vorliegen einer peripheren Polyneuropathie (SensibilitÃ¤tsminderung im VorfuÃ links) ist auch dem Bericht des Dkrankenhauses vom 31.10.2016 zu entnehmen.

Der KlÃ¤ger war bei der Arbeitgeberin an einer Maschine tÃ¤tig, mit der Metall mittels einer rotierenden DrahtrundbÃ¼rste bearbeitet wird. WÃ¤hrend des BÃ¼rstvorgangs stellte er einen FuÃ teilweise unter die Maschine, um das zu bearbeitende WerkstÃ¼ck besser halten zu kÃ¶nnen. WÃ¤hrend dieses BÃ¼rstvorgangs lÃ¶sen sich immer wieder kleine DrahtbruchstÃ¼cke von der BÃ¼rste. Dies steht aufgrund der glaubwÃ¼rdigen Angaben des KlÃ¤gers fest. Der PrÃ¤ventionsdienst konnte zwar keine DrahtstÃ¼cke am Boden finden, was sich jedoch durch ein (vorheriges) Fegen erklÃ¤rt. Dass sich bei dem BÃ¼rstvorgang Splitter lÃ¶sen kÃ¶nnen, wird vom PrÃ¤ventionsdienst nicht in Zweifel gezogen; dieser stellt vielmehr darauf ab, dass seiner Ansicht nach Splitter nicht durch die Sicherheitskleidung einschlieÃlich der Sicherheitsschuhe dringen kÃ¶nnten und auÃerdem das DrahtstÃ¼ck aufgrund seiner Beschaffenheit nicht in den FuÃ eindringen kÃ¶nne (vgl. Bericht des PrÃ¤ventionsdienstes, Bl. 31 der SG-Akte).

DarÃ¼ber hinaus hat der KlÃ¤ger das Bild eines Kartons Ã¼bersandt, der in der NÃ¤he der Maschine stand und in den ebenfalls kleine DrahtstÃ¼cke eingedrungen waren.

Ferner steht aufgrund der Angaben des KlÃ¤gers fest, dass das aus dem FuÃ des KlÃ¤gers entnommene DrahtstÃ¼ck aus einer solchen BÃ¼rste stammt. Der PrÃ¤ventionsdienst hatte zwar Zweifel daran geÃ¤uÃert, dass das MetallstÃ¼ck aus der Firma in den FuÃ des KlÃ¤gers gelangt sein kÃ¶nne. Dies aber hauptsÃ¤chlich deshalb, weil sowohl das unstreitig dem FuÃ des KlÃ¤gers entnommene DrahtstÃ¼ck sowie das zum Vergleich Ã¼bersandte WerkstÃ¼ck recht dÃ¼nn, relativ lang und biegsam und damit nicht geeignet seien, in den FuÃ einzudringen. Dabei berÃ¼cksichtigt der PrÃ¤ventionsdienst aber zum einen zu wenig, dass das DrahtstÃ¼ck dem FuÃ des KlÃ¤gers entnommen wurde und somit zuvor eingedrungen sein muss. Zum anderen berÃ¼cksichtigt er nicht ausreichend, dass das der BÃ¼rste entnommene Teil zwar lÃ¤nger ist als das herausoperierte StÃ¼ck, sich jedoch von der BÃ¼rste nur TeilstÃ¼cke und selten ganze StÃ¼cke lÃ¶sen, wie der KlÃ¤ger nachvollziehbar dargelegt hat. DemgegenÃ¼ber hat der PrÃ¤ventionsdienst selbst eingerÃ¤umt, dass das aus dem FuÃ des KlÃ¤gers operierte DrahtstÃ¼ck in Steifigkeit und Optik den im Betrieb sichergestellten Vergleichsproben entsprach und nur minimal dicker war. Der Hinweis der Beklagten, dass der Draht schon wegen der Sicherheitsschuhe und der langen Hose nicht in den FuÃ habe eindringen kÃ¶nnen, ist hingegen nicht Ã¼berzeugend. Zum einen hat der KlÃ¤ger glaubhaft beschrieben, dass die getragene Hose bei Bewegungen auch verrutschen kann und nicht immer plan auf dem Schuh aufliegt, so dass ein Eindringen mÃ¶glich ist. DarÃ¼ber hinaus bleibt seitens der Beklagten unberÃ¼cksichtigt, dass sich ein DrahtstÃ¼ck, das sich vorher an der Hose verfangen hat, beim Umziehen lÃ¶sen konnte, so dass auch hierdurch ein Eindringen in den FuÃ mÃ¶glich war.

In der Gesamtschau sieht der Senat den Nachweis als gefÃ¼hrt, dass sich der KlÃ¤ger die Verletzung (Eintreten des DrahtstÃ¼cks) bei der Verrichtung einer versicherten TÃ¤tigkeit zugezogen hat. Entweder hat das DrahtstÃ¼ck unmittelbar, z.B. durch ein Verrutschen der Hose, einen Weg in den Schuh, den der KlÃ¤ger nur im Betrieb getragen hat, gefunden. Oder es ist beim An- oder Ausziehen der Sicherheitsschuhe, die lediglich bei der Arbeitgeberin getragen werden, in den Zeh eingedrungen, indem sich ein DrahtstÃ¼ck, das sich vorher an der Hose verfangen hat, beim Umziehen gelÃ¶st hat und in den FuÃ eingedrungen ist. Das An- und Ablegen der Arbeitskleidung steht als typische Vorbereitungshandlung fÃ¼r die versicherte TÃ¤tigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Solche versicherten Vor- und Nachbereitungshandlungen oder vor- und nachbereitende TÃ¤tigkeiten sind MaÃnahmen, die einer versicherten TÃ¤tigkeit vorangehen und ihre DurchfÃ¼hrung erleichtern oder Ã¼berhaupt erst ermÃ¶glichen (vgl. BSG, Urteil vom 07.05.2019, B 2 U 31/17 R; ThÃ¼ringer LSG, Urteil vom 04.06.2020, L 1 U 1340/19, beide juris; Keller in Hauck/Noftz SGB VII, Â§â8, Rn. 56). Das Umkleiden bildet bei natÃ¼rlicher Betrachtungsweise mit der eigentlich versicherten TÃ¤tigkeit eine Einheit. Der KlÃ¤ger hat auch nachvollziehbar dargelegt, dass er das konkrete Eindringen des DrahtstÃ¼cks in den FuÃ nicht gespÃ¼rt hat, da er an einer GefÃ¼hlsstÃ¶rung des linken FuÃes

leidet. Der Einwand der Beklagten, der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich das DrahtstÃ¼ck, das mÃ¶glicherweise in den Schuh gelangt sei, irgendwo beim Laufen in den FuÃ getreten haben, vermag nicht zu Ã¼berzeugen. Denn der KlÃ¤ger hat dargelegt, dass er die Sicherheitsschuhe nur bei der Arbeitgeberin trÃ¤gt und diese bei der Arbeitgeberin verbleiben. Diese Angaben sind unwidersprochen geblieben. Weitere MÃ¶glichkeiten, wie sich der KlÃ¤ger das aus dem Betrieb der Arbeitgeberin stammende DrahtstÃ¼ck in den FuÃ getreten haben kÃ¶nnte, werden von der Beklagten nicht benannt. Auch hat der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber dem SG und im Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhaltes glaubhaft und glaubwÃ¼rdig dargelegt hat, dass er im privaten Umfeld keinen Kontakt zu vergleichbaren DrahtstÃ¼cken hatte und auch nicht, wie vom Arbeitgeber angegeben, Hobbybastler ist. Letztlich ging auch die Beklagte lange Zeit von einem Arbeitsunfall aus. Erst die Angaben eines Mitarbeiters der Arbeitgeberin, die jedoch sichtlich von Groll gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger geprÃ¤gt sind und teilweise unzutreffende Angaben enthalten (so hat der KlÃ¤ger nachvollziehbar dargelegt, zu Hause schon mangels Platz keine Metallarbeiten durchzufÃ¼hren), fÃ¼hrten nach dem Akteninhalt mutmaÃlich zu einer Ablehnung der Anerkennung.

Das Eindringen des DrahtstÃ¼cks in den FuÃ stellt auch einen Gesundheitserstschaden dar. Soweit die Beklagte bereits das Vorliegen eines Gesundheitserstschadens verneint, da beim KlÃ¤ger ein Clavus (mÃ¶glicherweise aufgrund zu enger Schuhe) diagnostiziert wurde, kann der Senat dem nicht folgen. Das Eindringen des FremdkÃ¶rpers hat zumindest eine Wunde verursacht. Welche weiteren Folgen auf den Unfall zurÃ¼ckzufÃ¼hren sind und wie sich in diesem Fall die von der Beklagten angefÃ¼hrte VerhornungsstÃ¶rung auswirkt, ist fÃ¼r die Frage des Gesundheitserstschadens und damit fÃ¼r das Vorliegen des Arbeitsunfalls unerheblich.

Nach alldem ist die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 17.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024